Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Oberrhein-Kreis. 1834-1855

1840

12 (8.2.1840) Beilage zum Anzeigeblatt fuer den Oberrhein-Kreis

Visual Library

Beilage zum Anzeigeblatt für den Oberrhein-Kreis
Nro 12. Samstag den 8. Februar 1840.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

(3) Villingen. [Landesverweisung.] Die unten signalisirte Maria Häring von Aixheim, Königlich Würtembergischen Oberamtes Spaichingen, wurde wegen wiederholten Diebstahls in eine vierwochentliche Gefängnißstrafe verurtheilt, und der Großherzoglich Badischen Lande verwiesen.

Da die Maria Häring die Gefängnißstrafe erstanden hat, so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Villingen den 15. Jänner 1840.

Großherzogl. Bezirksamt.

Personsbeschrieb
der Maria Häring von Aixheim.

Alter 39 Jahre, Größe 5 Schuh 2 Zoll, Haare braun, Stirne niedere, Augenbraunen braun, Augen blaue, Nase dicke, Mund mittel, Zähne gute Kinn rundes. Besondere Kennzeichen keine.

(3) Jestetten. [Straßenraub und Fahndung] Am 23. d. M., Abends 5 Uhr, wurde der Handlungsreisende Johann Friedrich Müller aus Meuselbach, im Königreich Sachsen, in dem Walde Hard zwischen Riedlingen und Balm von 2 Männern angefallen und seiner Baarschaft bestehend in 16 bis 20 fl. so wie zweier silbernen Taschenuhren beraubt.

Der eine der Männer soll circa 40 Jahre, der andere bedeutend jünger seyn, beide Kappen ohne Schilde und tuchene Jacken getragen haben.

Das Geld soll in 2 Brabanterthalern und das übrige meistens in schweizerischen 4 und 5 Batzen-Stücken bestanden haben.

Die eine der Uhren war von mittlerer Größe, ziemlich flach mit stehenden Rippen am Rande, sie hatte ein Zifferblatt mit arabischen Zahlen und inwendig die Zahl 597, auf dem Stocke die Ziffer 3; an ihr befand sich eine Sicherheitsschnur, an welcher 2 mit böhmischen Steinen eingelegte Schlüssel hiengen.

Die andre Uhr war kleiner aber dicker, hatte römische Zahlen auf dem Zifferblatte und war am Rande emaillirt, an ihr befand sich ein grünes Band mit einem Uhrschlüssel.

Näher können zur Zeit Personen und Sache nicht beschrieben werden, da uns blos die Polizeidirection in Schaffhausen von vorstehendem Verbrechen die Anzeige erstattete und wir den Beraubten noch nicht einvernehmen konnten.

Wir bringen dies zum Behufe der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Jestetten den 27. Januar 1840.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) St. Blasien. [Bekanntmachung.] Da die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in der Schwand, Bürgermeisterei Urberg, aufgehört hat, so wird die Stall- und Ortssperre aufgehoben

St. Blasien den 25. Jänner 1840.

Großh. Bezirksamt.

(3) Säckingen. [Bekanntmachung.] Unterm 22. April v. J. wurden auf der hiesigen Gemarkung dem s. g. Gittnauerboden 4 Säcke Eisenwaaren im Gewicht von 126 Pfund unter der Erde vergraben aufgefunden, von welcher Waare der Eingangszoll unterschlagen zu sein scheint. Der Eigenthümer derselben wird deßhalb aufgefordert, seine Ansprüche hierauf binnen 14 Tagen bei diesseitiger Stelle geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe zu Gunsten des Zollfiscus für confiscirt erklärt werden solle.

Säckingen den 2. Jänner 1840.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Breisach. [Conscriptionspflichtige.] Jakob Friedrich Rümmele von Ihringen Loos Nro. 67 und Karl August Bilger von Breisach L. N. 49 sind sowohl von der Loosziehung für die ordentliche Conscription pro 1840 als auch von der Assentirung ausgeblieben.

Da nun beide durch ihre Loosnummern zum activen Militärdienst berufen worden, und ihr Aufenthalt unbekannt ist, so werden sie hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier um so gewisser zu stellen und über ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie sonst der Refraktion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Strafe würden verfällt werden.

Breisach den 23. Jänner 1840.

Großh. Bezirksamt.

(2) Müllheim. [Conscriptionspflichtiger.] Johann Georg Arni von Müllheim, conscriptionspflichtig für das Jahr 1840 mit Loos-Nummer 4, ist bei der Aushebungstagfahrt unentschuldigt ausgeblieben.

Derselbe wird daher aufgefordert, innerhalb 6 Wochen sich dahier zu stellen und seiner Conscriptionspflicht Genüge zu leisten, indem er sonst

als Refractär angesehen und gegen ihn das Gesetzliche verfügt werden soll.

Müllheim den 20. Jänner 1840.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Schopfheim. [Conscriptionspflichtiger.] Gallus Frisch von Neuenweg ist bei der heute dahier vorgenommenen Rekrutenaushebung ungehorsam ausgeblieben.

Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen um so gewisser dahier zu stellen, als er sonst als Refraktair behandelt und die gesetzliche Strafe gegen ihn erkannt würde.

Schopfheim den 11. Jänner 1840.

Großh. Bezirksamt.

(2) Lörrach. [Aufforderung] Georg Fr. Blüß von Schallbach, welcher nach seiner Loosnummer zum Eintritt unter das Militär bestimmt und bei der am 15. d. M. stattgehabten Rekrutenaushebung nicht erschienen ist, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei diesseitiger Behörde zu stellen, widrigenfalls er der Refraction für schuldig erklärt und in die gesetzliche Strafe verfällt wird.

Lörrach den 24. Januar 1840.

Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Gefundener Leichnam.] Am 13. Januar d. J. landete an dem Rhein bei der Maximiliansaue ein Leichnam dessen Beschreibung hier folgt.

Da indessen hier keine Anzeige gemacht wurde daß Jemand vermißt wird, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 29. Jänner 1840.

Großh. Landamt.

Signalement.

Alter 26 — 30 Jahre, Größe 5′ 8″, Stirne gewölbt, Augen schwarz, Augenbraunen braun, Nase mittel, Mund mittel, Zähne gut, Bart blond.

Kleidung.

Ein brauntüchener Ueberrock, ein Paar graue Hosen, eine weiße Shawlweste und ein Paar hanftüchene Unterhosen, leinene Socken.

(2) Lörrach. [Gefundener Leichnam.] Den 9. d. M. wurde ein Leichnam, nach den bei demselben gefundenen Papieren Xaver Rieger von Lottstetten in einem Hinterwasser des Rheins bei Märkt von Fischern aufgefunden; Spuren von Gewaltthätigkeiten waren an ihm nicht zu finden und er mag nach dem Gutachten der Gerichtsärzte schon einige Zeit im Wasser gelegen haben.

Da dieser Mann in der Umgegend unbekannt ist, so bringen wir dieses mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, wer allenfalls Auskunft über den unglücklichen Zufall, welcher den Tod des Aufgefundenen herbeiführte, zu geben vermag, uns solche mitzutheilen.

Lörrach den 31. Jänner 1840.

Großh. Bezirksamt.

(2) Lörrach. [Vorladung] Alois Strohm von Atzenbach, welcher der Wilderei und Todtung des herrschaftlichen Waldhüters Kunzelmann angeschuldigt ist, wird, da sein Aufenthaltsort unbekannt, in Gemäßheit hofgerichtlichen Erlasses vom 21. d. M. Nro. 229 II. Sen. hiermit aufgefordert,

binnen sechs Wochen

sich dahier zu stellen, widrigenfalls nach Lage der Akten gegen ihn erkannt würde, was Rechtens ist.

Lörrach den 25. Jänner 1840.

Großh. Bezirksamt.

(2) Rastadt. [Den Abschluß eines Vergleichs über die Doctor Weiß'sche Stiftung in Rastadt betr.]

O. A. Nro. 2089. Durch letzten Willen vom 2. Juli 1792 hat der gewesene Oberamts-Physicus Doctor Nicolaus Weiß in Rastadt unter andern verordnet:

„daß dessen Dienstmagd Cumerana Ott von „Grünwinckel lebenslänglich den Genuß aus „einem Kapital von 2000 fl., nebst freier „Wohnung in seinem zu Rastadt liegenden „zweistöckigten Haus und den Miethzins aus „dem von ihr nicht bewohnten Theil des Hau„ses haben soll, mit der Bedingung, daß sie „ledig bleibt, daß hiernächst nach dem Tod „der Cumerana Ott diese Wohlthat einer von „ihren nächsten Verwandten die arm und ledi„gen Standes ist, zum lebenslänglichen Genuß „wieder zufallen soll, daß aber, wenn keines „von ihren Anverwandten weiblichen Geschlechts „mehr vorhanden, dem Stadt-Magistrat in „Rastadt überlassen sey, diese Pfründe an eine „alte, ledige, würdige hausarme Weibsperson „zu vergeben, und sofort hiernach auf ewige „Zeiten zu verfahren."

Rücksichtlich dieser, nach dem im Jahr 1793 erfolgten Tod des Oberamts-Physikus Doctor Weiß zum Vollzug gebrachten Stiftung ist nun nach dem Ableben der Cumerana Ott zwischen ihren bekannten Verwandten, d. i. der Joseph Kuhmschen (oder Kohmschen) Familie in Grünwinckel einerseits, und dem Gemeinderath und dem Stiftungsvorstand in Rastadt anderseits mit Zustimmung der betreffenden Staatsbehörden, sowohl was deren Administration als die Genußberechtigung betrifft, so eben ein Vergleich abgeschlossen worden, und es werden demnach die unbekannten Verwandten der Cumerana

Ott hiermit aufgefordert, sich über diesen Vergleich, von dessen Inhalt in der Oberamts-Registratur Einsicht genommen werden kann,

binnen 3 Monaten a dato

dahier zu erklären, um so gewisser, als ansonsten angenommen wird, daß sie der Erklärung der vernommenen bekannten Cumerana Ott'schen Verwandten beitreten, und sonach der abgeschlossene Vergleich als vollzugsreif betrachtet und erklärt werden würde.

Rastadt den 28. Jänner 1840.

Großherzogl. Oberamt.

Schaaff.

(2) Waldshut. [Aufforderung.] Die Königlich Würtembergische Hof-Banque in Stuttgart reichte am 23. November v. J. gegen Johann Isak Wolber junior von Thiengen bei der diesseitigen Stelle eine Klage ein, deren thatsächlicher Grund auf folgende Behauptungen gebaut ist:

Unterm 2. October 1838 ist der Klägerin von der Holzhandlungs-Gesellschaft Isak Wolber Vater und Sohn in Schiltach ein Sola-Wechsel von 10000 fl. zahlbar auf den 30. November 1838 ausgestellt worden, in welchem sich die Aussteller dem Königlich Würtembergischen Wechselrechte unterwerfen.

Die erwähnte Holzhandlungs-Gesellschaft Isak Wolber Vater und Sohn hat zu Gesellschafts-Mitgliedern den Engelwirth Isak Wolber zu Schiltach, und dessen Sohn Johann Isak Wolber zu Thiengen, nunmehrigen Beklagten.

Nachdem der Wechsel zur Verfallzeit nicht bezahlt worden, hat die Königlich Würtembergische Hof-Banque unterm 12. Dezember 1838 bei dem Großherzoglichen Bezirksamt Hornberg gegen den Engelwirth Isak Wolber in Schiltach eine Klage auf Bezahlung gedachten Wechsels angestellt, und es ist der Beklagte Isak Wolber durch das unterm 8. Januar 1839 erlassene Urtheil verfällt worden, die eingeklagte Summe innerhalb 3 Tagen bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung an die Klägerin zu bezahlen.

Dieses Erkenntnisses ungeachtet ist aber von dem Engelwirth Isak Wolber keine Zahlung geleistet worden, und die Vermögensverhältnisse desselben sind von ier Art, daß von ihm keine Zahlung zu erwarten ist.

Die Königliche Hof-Banque sieht sich deshalb genöthiget, zur Wahrung ihrer Rechte hiermit den Wechsel auch gegen den sammtverbindlichen Gesellschafter des Engelwirths Wolber, nämlich dessen Sohn Johann Isak Wolber in Thiengen einzuklagen; das Begehren der Klägerin geht nun dahin: gegen den Beklagten Isak Wolber junior in Thiengen den Wechsel-Prozeß zu erkennen, nach Maßgabe der Königlich Würtembergischen Wechsel-Ordnung Kap. 6 § 2 — 6 gegen denselben zu verfahren, und in der Hauptsache ihn unter Verfällung in sämmtliche Kosten zu verurtheilen; die Klägerin bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung binnen 3 Tagen für ihre Wechselforderung von 10000 fl. nebst Zinsen zu 5 Prozent und zwar nach Inhalt des Wechsels aus 4000 fl. vom 13. März 1838 und aus 6000 fl. vom 12. Juni n. J. an zu befriedigen.

Der Beklagte hat nun seit einiger Zeit seinen Wohnort Thiengen verlassen, und es konnte bis jetzt aller Nachforschungen ungeachtet sein jetziger Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden.

Der Anwalt der Klägerin stellte deshalb den Antrag gegen den Beklagten eine öffentliche Vorladung ergehen zu lassen. Da dieser Antrag als begründet erscheint, so wird Beklagter Johann Isak Wolber junior von Thiengen andurch aufgefordert, bei der auf

Montag den 2. März d. J.,

früh 8 Uhr, zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt um so gewisser dahier zu erscheinen und seine Vernehmlassung auf die Klage abzugeben, widrigens derselbe auf Anrufen damit ausgeschlossen, der thatsächliche Klagvortrag für zugestanden, jede Schutzrede des Beklagten für versäumt erklärt, und gegen denselben nach Wechsel-Recht würde erkannt werden.

Waldshut den 31. Jänner 1840.

Großherzogl. Bezirksamt.

Neumann.

Untergerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

(3) Staufen. [Mundtodterklärung.] Die ledige Franziska Dorgler von hier wird im ersten Grad für mundtodt erklärt und ihr Anton Mayer Bürger und Dreher von hier als Pfleger aufgestellt, ohne dessen Einwilligung sie also keine der im L. R. S. 513 benannten Rechtshandlungen gültig vornehmen kann.

Was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Staufen den 20. Januar 1840.

Großh. Bezirksamt.

Schilling.

(2) Waldshut. [Mundtodtmachung.] Der Bürger Franz Weber von Rotzel, wird wegen Verschwendung im ersten Grade mundtodt erklärt, und ihm er Gemeinderath Feiler daselbst als Auf-

sichtspfleger beigegeben, ohne dessen Zustimmung er keine der im L. R. S. 513 genannten Rechtsgeschäfte gültig vornehmen kann.

Waldshut den 25. Jänner 1840.

Großh. Bezirksamt.

Dreyer.

(2) Waldshut. [Entmündigung.] Theresia Schäfer von Birkingen wird wegen Verstandesschwäche entmündiget und unter Pflegschaft des Johann Schäfer von Buch gesetzt, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Waldshut den 25. Jänner 1840.

Großh. Bezirksamt.

Dreyer.

Literarische Anzeige.

In allen Buchhandlungen ist fortwährend zu haben:

Zusammenstellung

der

Großherzoglich Badischen Gesetze und Verordnungen

über das

Tax-, Sportel- und Stempelwesen

nebst dem Diäten-Reglement und der Tax-Ordnung für die Advokaten.

Nach den Regierungs-Blättern und den Kreis-Anzeige-Blättern geordnet und durch Anmerkungen erläutert

von

K. Th. Müller,

Großh. Bad. Oberger. Advokaten in Mannheim.

8° geheftet Preis 1 fl.

Heidelberg im Februar 1840.

Karl Groos.

Anzeige

der

Redaction des Grossh. Anzeigeblattes für den Unterrheinkreis

an

alle Wohllöbliche Bezirksämter, Amtsrevisorate, Bürgermeisterämter, Verwaltungen u. s. w.

Die vielen Verluste, welche der Redaction an Porto und Inseratgebühren seither erwachsen sind, veranlassen dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, dass alle Zusendungen von Ankündigungen, die Parthei- oder Privatsachen betreffen, nur frankirt angenommen werden, und nur dann ins Anzeigeblatt aufgenommen werden können, wenn ausdrücklich bei der Bestellung die Erlaubniss ertheilt wird, dass die Kosten der Einrückungsgebühren mit der Post nachgenommen werden dürfen. Diese Ankündigungen werden unter der Rubrik Dienstsache von den Grossh. Postämtern nicht Portofrei bestellt, sondern wie jeder Privatbrief nach dem bestehenden Tarif taxirt. Unter Dienstsachen sind lediglich jene Ankündigungen zu verstehen, die nach höherer Bestimmung unentgeltlich ins Anzeigeblatt aufgenommen werden müssen.

Mannheim, den 20. Dezember 1839.

Die Redaction

des Grossh. Bad. Anzeigeblatts für den Unterrheinkreis.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.